

Ansätze für mehr Massengeschäftsfähigkeit bei der Abwicklung der Direktvermarktung

Enthält Input von sonnen, Enpal und Lumenaza

Berlin, 10.05.2024

Für eine bessere Integration der immer größeren Anzahl an PV-Anlagen in das System ist deren Direktvermarktung der Schlüssel. Dafür ist es unerlässlich, dass die Abwicklung der Zahlungen nach dem EEG zwischen VNB, Direktvermarkter und Endkunde massengeschäftstauglich wird. Dies ist bei diesen für große Anlagen entwickelten Prozessen bislang nicht der Fall. Für den Anlagenbetreiber geräuschlose Prozesse sind dabei entscheidend, da der sich – anders als die Betreiber großer Anlagen – bei zu viel Aufwand stets auch gegen die Direktvermarktung von für die Einspeisevergütung entscheiden kann.

Bei der Abtretung und Abwicklung von Forderungen aus der Direktvermarktung im Massengeschäft ergeben sich aktuell fünf Herausforderungen. Der BDEW hat einen Lösungsvorschlag skizziert, wie eine Lösung ggf. im Zuge der aktuellen Formatanpassungen in der MaKo erreicht werden könnte. Dabei könnten im Zuge der laufenden Anpassung der Datenformate eine Erweiterung vorgenommen werden, nach der die notwendigen Informationen in einen bestehenden MaKo-Prozess zusätzlich aufgenommen werden:

UTILMD Anwendungshandbuch Strom

edi@energy.
Datenformate Strom & Gas

EDIFACT Struktur	Beschreibung	Anmeldung	Bestätigung	Bestätigung	Ablehnung	Bedingung
		g	ung	ung	Anmeldung	
			Anmeldung	Anmeldung		
			g	Neuanl.		
				u. LW m.		
				Trbild. b.		
				N-EE+N-		
				KWKG		
	Kommunikation von	LF an NB	NB an LF	NB an LF	NB an LF	
	Prüfidentifikator	55077	55078	55079	55080	
	Vergütung					
Empfänger der Vergütung zur Einspeisung						
SG10						
SG10 CAV 00147		Muss	Muss	Muss		
SG10 CAV 7110	Z10 Kunde	X	X	X		
	Z11 Lieferant	X	X	X		

Quelle: UTILMD Anwendungshandbuch Strom S. 760-761.

Dieses Papier erläutert zunächst die einzelnen Herausforderungen bei der Abtretung, bzw. der Abwicklung der Forderungen aus der Direktvermarktung und zeigt, wie der vielversprechende BDEW-Vorschlag erweitert werden könnte, um in der Praxis zu funktionieren.

1. Herausforderung: Jeder VNB verlangt ein anderes Formular zur Abtretung einer Forderung.

Anders als in § 398 BGB vorgesehen, verlangen Netzbetreiber regelmäßig für die Abtretung der Forderungen eine besondere Form – nämlich die Verwendung ihrer eigenen Formulare oder sie machen zumindest Vorgaben an den Inhalt der Forderungsabtretung. Dies ist in dem Umfang legitim, in dem es für den VNB als Schuldner notwendig ist, um die Forderung korrekt zu identifizieren. Darüber hinaus gehende Anforderungen wären mit den Vorgaben des BGB jedoch eigentlich nicht vereinbar.

Insbesondere werden neben dem Namen des Betreibers und der Adresse weitere „unique identifier“ (uID) verlangt, etwa die Vertragskonto-Nummer, die MaStR-Nummer, die MaLo, die MeLo oder die Kundennummer beim VNB. Diese Nummer(n) kennt der Direktvermarkter jedoch regelmäßig nicht. Auch dem Kunden sind sie in der Praxis oft unbekannt. Einige der Nummern, etwas die MaLo, sind zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch nicht generiert. Oft finden sich diese Nummern erst Monate später auf den ersten Papierabrechnungen der VNB an den Anlagenbetreiber. Insoweit kann eine Abtretung oft erst Monate nach Beginn der Direktvermarktung erfolgen. Dies schmälert insbesondere mit Blick auf die bereits Monate dauernde Anmeldung zur Direktvermarktung das Kundenerlebnis signifikant.

Lösungsansatz:

- Der BDEW Fachausschuss EEG beschreibt in einem Musterwortlaut das Maximalset an Daten, welches für die Identifizierung einer Forderung auf EEG-Vergütung im Kleinanlagensegment – beispielsweise bis 100 kW - notwendig ist. Dies wird mit den ÜNB und dem Verband der Wirtschaftsprüfer abgestimmt.
- Als zur Identifizierung notwendig gelten allein Name des Betreibers und die Adresse als unique identifier, wenn keine besonderen zwingenden Umstände dagegen sprechen. Anders als etwa bei Großanlagen müsste dies mehr als 99% der Anlagen korrekt identifizieren. Großanlagen stehen teilweise irgendwo auf dem Feld, können mehrere Betreiber haben oder Tranchen bilden, so dass weiter unique identifier dort angebracht erscheinen. Bei Aufdachanlagen scheint das nicht der Fall zu sein.

Als Beispiel: Für 94% der PV-Anlagen bis 30 kW wird im Marktstammdatenregister als Name des Betreibers nur die Angabe „natürliche Person“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung – anstatt des richtigen Namens des Betreibers – wird aus Datenschutzgründen immer dann vorgenommen, wenn die Adresse des Betreibers und die Adresse der Anlage identisch sind. Denn hier geht das MaStR davon aus, dass dies Anlagen von Privatpersonen sind. Wenn also bei mindestens bei 94% der Anlagen Adresse des Betreibers und der Standort der Anlage identisch sind, dann kann die richtige Zuordnung der abgetretenen Forderung zu einer Anlage keine Herausforderung darstellen, sobald Name und Adresse des Forderungsinhabers bekannt sind. Ein schneller Blick ins MaStR zeigt, dass in den meisten anderen Fällen entweder ein GmbH oder eine zwei Personen GbR die Anlagen betreibt, so dass auch hier eine Zuordnung hinreichend einfach sein dürfte.

- Es könnte hierzu auch ein Musterformular entwickelt werden. Da jedoch die meisten Direktvermarkter die Abtretung in ihre AGB aufgenommen haben, ist ein *Musterwortlaut* statt eines Musterformulars sicherlich zielführender.
- Dieser *Musterwortlaut* gilt dann bei Verwendung als von den ÜNB und den Wirtschaftsprüfern akzeptiert. Der VNB muss also nur noch die richtige Anlage in seinen IT-Systemen *finden*, um die abgetretene Forderung zu identifizieren. Er muss sich keine

Sorgen machen, dass ÜNB oder Wirtschaftsprüfer die Abtretung mangels Form der Abtretungserklärung selbst rügen.

- Für den Fall, dass Name und Adresse nicht zur eindeutigen Identifizierung führen, ist auf der Abtretung zwingend ein Kontakt zum bilateralen Clearing anzugeben. Der VNB kann dort dann einen unique identifier seiner Wahl anfragen. Derjenige, an den die Forderung abgetreten wurde, muss diesen dann besorgen.

2. Herausforderung: Wie erfährt der VNB von der Abtretung?

Lösungsansatz:

- Wie vom BDEW vorgeschlagen wird im Nachrichtentyp nach der MaKo zu „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ ein Link hinterlegt, hinter dem der VNB bei Bedarf oder Zweifeln die Abtretungserklärung im Musterwortlaut einsehen kann.
- Im Zweifel wäre es angezeigt, diesen Link aus Datenschutzgründen ggf. mit einer Ablauffrist zu versehen, damit diese personenbezogenen Daten ggf. nicht für einen unbestimmten Zeitraum zugänglich bleiben müssen.

3. Herausforderung: Heute kann bereits im Wege der MaKo mitgeteilt werden, dass die Vergütung an den Lieferanten/Direktvermarkter ausgezahlt werden soll. Jedoch kennt der VNB dann weder den Namen des Direktvermarkters noch dessen Kontoverbindung. Er weiß schlicht nicht, wohin er die EEG-Vergütung überweisen soll. Also muss im bilateralen Clearing der Direktvermarkter dem VNB erklären, für welche Anlagen ihm die Forderungen auf Auszahlung der EEG-Vergütung zustehen und welche Bankverbindung dafür zu verwenden ist. Das ist bei 900 VNB und Millionen Anlagen sehr herausfordernd.

Lösungsansatz:

- Der vom BDEW aufgezeigte Lösungsweg wird verfolgt, indem das Datenformat „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ leicht erweitert wird:
 - Der Name des Empfängers der Zahlung wird dort aufgenommen.
 - Wie bereits im Nachrichtentyp PARTIN wird dort dessen Bankverbindung aufgenommen.

Bankverbindung				Muss	Muss	Muss
SG4	FII					
SG4	FII	3035	BK Kreditinstitut	X	X	X
SG4	FII	3194	IBAN	X	X	X
SG4	FII	3192	Name des Kontoinhabers	X	X	X
SG4	FII	3192	Name des Kontoinhabers	K	K	K
SG4	FII	3433	BIC	X	X	X
SG4	FII	3432	Name des Kreditinstituts	X	X	X

- Der Beginn der Abtretung wird dort aufgenommen.
- So lägen alle für die Abtretung notwendigen Information maschinenlesbar beim VNB vor und ein bilaterales Clearing wäre nicht mehr notwendig. Dies scheint uns für

massengeschäftsfähig Abwicklung neben der Abtretungserklärung zwingend notwendig. Mit Blick auf den Nachrichtentyp PARTIN wäre dieses Vorgehen auch nicht neu.

4. Herausforderung: Nach Übersendung der Abtretungserklärung erfolgt oft über Monate keine Reaktion vom VNB. Es ist daher für den Direktvermarkter nicht nachvollziehbar, ob die Abtretung erfolgreich war. Die Fehlersuche je Anlage ist dann sehr aufwendig, weil vergleichsweise viele Fehlerquellen in Frage kommen:

- Die Abtretungserklärung wurde nicht akzeptiert,
- die Vergütung wurde versehentlich nicht ausgezahlt,
- die Vergütung wurde versehentlich weiter an den Anlagenbetreiber ausgezahlt,
- die Vergütung wurde korrekt an den Direktvermarkter ausgezahlt, der konnte sie jedoch nicht der richtigen Anlage zuordnen, weil eine Buchungsreferenz fehlte,
- etc.

Insbesondere eintreffende Zahlungen ohne jede Referenz zu einer bestimmten Anlage sind eine große Herausforderung.

Lösungsansatz:

- Wie in vielen anderen MaKo-Prozessen bestätigt der VNB die Abtretung der Forderung ebenfalls im Wege der MaKo. Er bestätigt aus der vorherigen Meldung des Direktvermarkters:
 - Die Abtretungserklärung.
 - Den Namen des Empfängers.
 - Die Bankverbindung.
 - Das Datum, ab dem die Abtretung gilt.
- Der VNB nennt *zusätzlich* den unique identifier, den er in der Überweisung als Referenz für die Anlage nutzt. Dies kann der Name des Betreibers und die Adresse des Anlagenbetreibers sein. In ca. 85% der Fälle wollen VNB jedoch aus der Logik ihrer Abrechnungssysteme die *Vertragskontonummer* des Anlagenbetreibers verwenden. Für den Direktvermarkter / den Empfänger ist an dieser Stelle fast unerheblich, welcher uID genutzt wird. Er muss nur auf der Basis eines vorher bekannten uID eingehende Zahlungen einer Anlage zuordnen können.

5. Herausforderung: Ggf. müssten die hier vorgeschlagenen Erweiterungen spiegelbildlich auch in der *Abmeldung* von Anlagen aus der Direktvermarktung aufgenommen werden.